

SATZUNG
für das Jugendamt der Stadt Paderborn
vom 16.12.2025

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund der §§ 70f. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022) sowie des § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und der §§ 7 und 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Paderborn beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (im Folgenden kurz SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Paderborn zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen öffentlichen Einrichtungen zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberrechtigte Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 vom Rat der Stadt Paderborn gewählte stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden an. Diese Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich zusammen aus

- 9 Mitgliedern, *die entweder dem Rat angehören oder in der Jugendhilfe erfahren sind* (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
und
- 6 Mitgliedern, die von im Bereich der Stadt Paderborn wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe dem Rat zur Wahl vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB).

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (im Folgenden kurz AG-KJHG), der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Paderborn.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Paderborn gewählt, wobei der Jugendhilfeausschuss in seiner gewählten Zusammensetzung so lange bestehen bleibt, bis sich ein neuer Jugendhilfeausschuss nach der Kommunalwahl konstituiert hat. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Paderborn angehören kann. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Paderborn angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in Vertretung die für den Fachbereich zuständige Dezernentin/ der zuständige Dezernent;
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, die von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
 - h) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Paderborn, die von diesem benannt wird;
 - i) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Paderborn, die von diesem benannt wird;
 - j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe, auf die sich die örtlichen Jugendringe gemeinsam verständigt haben
 - k) eine Vertretung des Stadtjugendrates der Stadt Paderborn, die von diesem benannt wird und
 - l) maximal 2 Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse gem. §§ 4a, 71 SGB VIII, die bei Vorliegen einer höheren Anzahl von Vorschlägen vom Rat unter Beachtung der Vielfalt und

Interessenlagen der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Interessengruppen bestimmt werden.

Für die Mitglieder c) - l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann nach Bedarf durch Beschluss im Einzelfall eine sachverständige Person zu einem jugendhilferelevanten Thema beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder sowie deren persönliche Vertreter/ Vertreterinnen im Jugendhilfeausschuss endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Paderborn. Es gilt § 4 Abs. 2 S. 1 2 Halbsatz entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Paderborn bereitgestellten Mittel, seiner ihm nach dieser Satzung und der Hauptsatzung eingeräumten Befugnisse und der vom Rat der Stadt Paderborn im Übrigen gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er kann Anträge an den Rat stellen und soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer Leiterin/ eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien und Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Sinne der §§ 79, 80 SGB VIII und hier insbesondere auch
 - der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Betreuungsangebote im Sinne der §§ 22ff SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - im Folgenden kurz KiBiz),

- die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Familienzentren nach §§ 42ff KiBiz, als plusKITAs und Einrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz),
 - die Festlegung von Gruppenformen und Betreuungszeiten (§§ 33 Abs. 2, 48 Abs. 1 KiBiz)
 - Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an die freien Träger der Jugendhilfe zur Absicherung von Betreuungsangeboten im Sinne der §§ 22ff SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3 SGB VIII) und die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG
- c) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
3. Die Vorberatung des städtischen Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.

§ 7 Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in.

§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss

(1) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erloschen

- durch Niederlegung des Mandates;
- bei den Mitgliedern, die dem Rat angehören durch ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Rat (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB VIII);
- bei beratenden Mitgliedern durch Ausscheiden aus dem Dienst der entsenden Stelle bzw. Beendigung der Tätigkeit für die entsendende Stelle oder durch Zurücknahme der Bestellung bzw. Benennung durch die entsendende Stelle.

(2) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied bzw. die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen oder benannt hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder der Wahl der Nachfolgerin/ des Nachfolgers können die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes bei bestehender Stellvertretung von dem stellvertretenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss ausgeübt werden.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren der Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwenden Fassung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die stimmberechtigten sowie beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, der für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten/dem Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beziehungsweise die für den Fachbereich zuständige Beigeordnete/ der zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes unterrichtet die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Verwaltung des Jugendamtes und bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.